

**BUNDESKANZLERAMT**  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-601.392/0001-V/5/2014  
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT  
BEARBEITER • HERR MAG. MANUEL TREITINGER  
PERS. E-MAIL • MANUEL.TREITINGER@BKA.GV.AT  
TELEFON • +43 1 53115-207118  
IHR ZEICHEN •

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz, die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz, das Bewährungshilfegesetz, das Exekutivdienst- und Anerkennungszeichengesetz und das Rechtspraktikantengesetz geändert werden (Strafvollzugsreorganisationsgesetz 2014);  
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

### **I. Allgemeines**

Es wird angeregt, bereits im Anschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt. Bejahendenfalls ist gemäß Art. 1 Abs. 4 der erwähnten Vereinbarung eine Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen vorzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

## II. Inhaltliche Bemerkungen

### Allgemeines:

Es sollte als oberste Vollzugsbehörde nicht das „Bundesministerium“, sondern stets der „Bundesminister“ für Justiz bezeichnet werden. Der Ausdruck „Bundesministerium“ ist nur zu verwenden, wenn damit ausschließlich der dem Bundesminister zur Verfügung stehende Hilfsapparat gemeint ist (LRL 36). Die Sinnhaftigkeit dieser terminologischen Unterscheidung zeigt sich etwa an der in Art. 4 Z 3 vorgeschlagenen Änderung des § 26a Abs. 2 des Bewährungshilfegesetzes, wonach dem „Bundesministerium für Justiz“ auch die Wahrnehmung der dienstrechtlichen Zuständigkeiten nach § 2 Abs. 4 DVG obliegen soll; § 2 Abs. 4 DVG regelt aber jene Zuständigkeiten, die dem Leiter jeder Dienststelle zukommen.

### Zu Art. 1 Z 3 (§ 13 StVG):

Während es sich bei der Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen um eine Organisationseinheit des Bundesministeriums für Justiz handeln soll, soll die im zweiten Satz genannte Bildungseinrichtung für den Strafvollzug und den Maßnahmenvollzug offenbar ein unterstelltes Amt iSd. Art. 77 Abs. 1 B-VG sein. Dies könnte auch in den Erläuterungen, in denen lediglich von der Generaldirektion die Rede ist, klargestellt werden.

### III. Legistische Bemerkungen

#### Zu Art. 1 (Änderung des Strafvollzugsgesetzes):

##### Zu Z. 29 (§ 161):

Die eckige Klammer „[„Abs. 1“gestrichen.]“ sollte entfallen.

#### Zu Art. 3 (Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988):

Der Einleitungssatz sollte nicht kursiv gesetzt sein.

#### Zu Art. 4 (Änderung des Bewährungshilfegesetzes):

Der Einleitungssatz sollte nicht kursiv gesetzt sein. Nach der Anführung des BGBl. I Nr. 2/2013 hätte ein Beistrich zu entfallen.

### III. Zu den Materialien

#### Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 27. März 2002, GZ 600.824/003-V/2/2001<sup>1</sup> (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen, insbesondere auf folgende Regel:

- Werden geltende Bestimmungen aufgehoben, hat die Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ frei zu bleiben, insbesondere sind keine Hinweise wie „aufgehoben“ oder „entfällt“ zu geben.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

16. Oktober 2014  
Für den Bundesminister für  
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

---

<sup>1</sup> [http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs\\_textgegenueberstellung.doc](http://www.bka.gv.at/2004/4/15/rs_textgegenueberstellung.doc)

Signaturwert	2(SN_63ME_XSV_GP_Schubsaunen-Entwurf(elektr.übermittelte-Version) 48wzD3lNKaTtCxBNm9ePw9saur0zPp19v7fCl4vsJ8Pm0y2-V28210R XtNs60t3JQeWdauAgxNg/kQ+m4IsiAClq6My4I2QcYvWDiyAxug9vJKpMV1Km1gXe2G wByZSEfACfVIP1QjuGnV0Frehv4F0pOxnE3PKCWs+OIHtefUuQBIm/X74mKJ8sAflcH QZYbLVNlidZ4pkGHaKyePzjtJmPB/OPjQd7gGLZBMo1ygJrkxlaumY4KDsOr4KnO+em x5o1lDrDxzzo22Jdoc6C8lihU/sxp5HQBL0u4hwwvgrYKZnaqJ6jf/L93gZSoJ2IOM14 Tbd8xOQ==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-16T15:55:33+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bka.gv.at/verifizierung">http://www.bka.gv.at/verifizierung</a>	